

Erläuterungen:

Bei der Eingabe des Bürgers, die als Anhang 1 beigefügt ist, handelt es sich um einen Antrag auf Änderung der Abfall- und Gebührensatzung.

Hierzu wird auf die Begründung im Ablehnungs- und Widerspruchsbescheid, die als Anhang 2 und 3 beigefügt sind, verwiesen. Eine Klage durch den Bürger erfolgte nicht.

Ergänzend ist festzuhalten, dass als Haushalt im Sinne der Abfall- und Gebührensatzung eine Personengemeinschaft oder Einzelperson gilt, die eine Wohnungseinheit nutzt. Eine Wohnungseinheit erfordert mindestens einen Wohnraum in räumlichen Verbund mit eigener Kochgelegenheit und eigenem Bad.

Der Begriff des Haushaltes im Sinne der Abfall- und Gebührensatzung als Bestandteil des Gebührenmaßstabes stellt lediglich eine objektive Umschreibung einer Berechnungseinheit dar. Hierüber werden die entstandenen Fixkosten möglichst gerecht auf die bestehenden Haushalte verteilt.

Im Bereich der Wahl der Abfallbehälter gibt es durch die verschiedenen Behältergrößen eine individuelle Gestaltungsfreiheit des anschlusspflichtigen Bürgers. Hierbei ist es jedoch zwingend erforderlich eine Untergrenze (Mindestbehältervolumen) festzulegen, da ansonsten überschüssiger Müll illegal entsorgt würde und somit über die Kostenerstattung des „Wilden Mülls“ wieder in die Gebührenkalkulation einfließen würde. Hierdurch würde die verursachergerechte Kostenverteilung unterlaufen.

Zudem besteht im Rahmen der Abfallsatzung jederzeit die Möglichkeit, eine Behälter- und Gebührengemeinschaft unter den Voraussetzungen des § 8 Absatz 3 der Abfallsatzung zu bilden. Diese sind nach Antragstellung im jeweiligen Einzelfall zu prüfen.

Über ähnliche Eingaben wurde bereits in der Sitzung des Umweltausschusses am 01.03.2005 beraten. Die Anträge wurden auf Empfehlung des Umweltausschusses vom Kreisausschuss zurückgewiesen.